

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1798

47 (19.11.1798)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-757625](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-757625)

No. 47. Montags den 19ten November 1798.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Declaration

wie es mit dem Fang und Absatze der Heringe in sämtlichen Preussischen Staaten nach Beendigung der erneuerten Octroy vom 28sten August 1787 gehalten werden soll. De dato Berlin den 30sten September 1798.

Bei dem im September 1799 bevorstehenden Ende der erneuerten Octroy für die einländische Heringsscheren-Compagnie in Emden vom 28sten August 1787 haben Seine Majestät es Ihrer dem Staate gewidmeten Sorgfalt angemessen erachtet, in genaue Ueberlegung zu nehmen, welchen veränderten Bedingungen in der Folge der Fang der Heringe, und der Handel damit, zu unterwerfen seyn möchte, um auch hiebey Gewerbefreyheit so wenig wie möglich durchläufigen Zwang zu fesseln.

Seine Majestät verkennen nicht, daß die bisherige Compagnie der einländischen Circulation und Beschäftigung nützlich gewesen, finden indessen, daß, nachdem dieselbe ihrer bisherigen Dauer und ihren Privilegien mehrere Festigkeit verbanckt, die Bedingungen, unter welchen sie statt gehabt, zur Besten der geringeren Volksklasse und ohne Nachtheil der Compagnie eingeschränkt werden können.

Allerhöchst-dieselben setzen daher fest, daß vom 1sten September 1799 an die bisherige Compagnie ohne Bestimmung gewisser Jahre, so wie andere Handlungssocietäten, fortbauere, und sich des Schutzes des Staats nach den Gesetzen versichert halten kann; daß es aber auch jedem andern Preussischen Unterthan frey seyn soll, Heringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen, jedoch unter der auf das genaueste zu beobachtenden Bedingung:

daß jede auszufsendende Buhse oder Heringsschiff, welches durch einen Weisbrief zu bescheinigen, im Lande erbauet, für eigene Rechnung einländischer Unterthanen ausgerüstet, ausgeschickt und der Hering in der Art eingeführt werde.

Wer hiegegen handelt und etwa seinen Namen zur Unterstützung ausländischer Fischereyen und Einbringung fremder Heringe erweislich dargiebt, soll nicht
nur



nur für immer von diesem Gewerbe ausgeschlossen, sondern auch mit Confiscation der Schiffe und Waaren und, dem Befinden nach, noch härter gestraft werden.

Da jeder, welcher von Ostfriesland aus die Heringsfischerey betreibt, in der Regel Veranlassung haben wird, sich mit Vortheil an die Compagnie anzuschließen, so soll deshalb und aus andern bewegenden Ursachen in der Provinz Ostfriesland in der Regel nur der Compagnie erlaubt seyn, von dort aus Heringsschiffe auszurüsten und auslaufen zu lassen. Seine Majestät behalten Sich aber ausdrücklich vor, in einzelnen Fällen hievon Ausnahme zu machen, und auch Ostfrieslischen Unterthanen, nach vorhergegangener Prüfung der Veranlassung und Umstände, besondere Erlaubniß zu ertheilen.

Der nordische Gothenburger Hering, welcher, wiewol geringer an Güte, wohlfeiler als der Emdensche und die Speise der ärmern Volksklasse ist, bisher aber in die Verlags-Provinzen der Compagnie nur gegen Wasse und hohen Impost eingeführt werden durfte, soll künftig, nach Ablauf der Detroy, ohne alle Einschränkung in sämtliche Preussische Staaten gegen die unten zu bestimmenden geringen Abgaben eingelassen werden.

Der Holländische Hering soll eben so wenig durchaus verboten seyn, in dessen werden Seine Majestät den einländischen Heringssfang durch die unten zu bestimmenden Abgaben gegen schädliche und unnöthige Concurrenz sicher stellen.

Die Compagnie so wenig, als irgend ein anderer Heringsfischer, haben in der Folge einen Anspruch an den Impost von fremden Heringsen, vielmehr wird dasjenige, was die Detroy vom Jahre 1788 deshalb festsetzte, hiedurch ausdrücklich aufgehoben. Dagegen soll vom 1sten September 1799 an für jedes wirklich auslaufende gehörig ausgerüstete einländische Schiff oder Buysse von zwanzig Lasten Größe und darüber eine jährliche Prämie von Drey Hundert Thalern auf zehn Jahre von dem Meise- und Zoll-Departement des General-Directoriums, zu dessen Kasse die künftigen Abgaben fließen, und welches die feststehenden Ausgaben davon zu bestreiten hat, bezahlt werden.

Bisher hat die Compagnie die Gewohnheit gehabt, in Berlin und Magdeburg nicht eigentliche Niederlagen zu halten, sondern sämtliche Heringe an einige Verlags-Kaufleute zu adressiren, von welchen die übrigen Kaufleute gegen eine Provision von Zehen Procent haben kaufen müssen. Diesen Zwang erachtet Seine Majestät schädlich, zumal er die Waare unnöthig vertheuert. Es soll daher künftig jedem Kaufmann frey stehen, bis zum letzten September seine Bestellungen bey den Commissionärs der Compagnie unmittelbar zu machen, wobey es die Sache jeden Bestellers ist, die Bedingungen der Zahlung zu verabreden, und für die zweckmäßige Aufbewahrung des Herings zu sorgen. Die Commissionärs der Compagnie aber sind verbunden, ohne Vorliebe für die Verlags-Kaufleute



leute jeden Verkäufer mit guter und preiswürdiger Waare zu versehen. Die Abgaben vom fremden Hering wollen Seine Majestät folgendermaßen festsetzen:

Vom Holländischen Hering soll in den Provinzen Littauen, Lit- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, Süd- und Neu-Vestpreußen, Ein Thaler Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden. In den Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, welche des Holländischen Herings nicht bedürfen, sondern den gleich guten Embdenischen Hering erhalten können, soll im Monat July vom Stück holländischer Heringe Zwanzig gute Groschen, vom ersten bis letzten August für die Tonne Zwanzig Thaler, in den Monaten September u. s. w. bis den letzten März für die Tonne Zwölf Thaler, in den übrigen Monaten für die Tonne Sechs Thaler gegeben werden.

Diese Sätze sollen aber nur für gewöhnliche Zeiten statt haben, für ungewöhnliche Fälle behalten Seine Majestät sich vor, diese Abgaben zu mildern oder zu erhöhen.

Vom Nordischen Hering soll in Seiner Majestät sämtlichen Staaten bisseits der Weser, mit Aufhebung der bisherigen Impost-Gelder vom 1sten September 1799 an, zum Besten der ärmern Volksklasse, nur die geringe Abgabe von Sechs gute Groschen für die Tonne gegeben werden.

Da in der Grafschaft Hohenstein der fremde Hering überhaupt gegen Acht gute Groschen einzuführen erlaubt gewesen, so soll es auch in der Folge dabeihy bleiben.

In Süd- und Neu-Vestpreußen wird außer der hier genannten Abgabe der Zoll nach den niedrigen Sätzen des Schlesienschen Tarifs entrichtet, wodurch diese Provinzen mit den alten Staaten, in welchen gleichfalls die Zölle entrichtet werden müssen, gehörig ausgeglichen werden.

Die bisherige Transito-Abgabe von Sechs guten Groschen, wird da wo sie bisher statt gefunden hat, beybehalten. Von dem in die Fremde gehenden Hering sollen die Accise-Gefälle auch in Vestpreußen in der gewöhnlichen Art vergütet werden.

Von den hierin bestimmten Abgaben, welche größtentheils zu Verzinsung der Prämien für die einländische Heringsfischerey, also zur Ermunterung der einländischen Industrie verwendet werden müssen, ist ohne Unterschied Niemand befreyet.

Dagegen soll die Compagnie schuldig seyn, die Provinzen Kurmark, Neumark, Magdeburg, Halberstadt, in welchen der Holländische Hering hoch impostirt ist, mit guten Heringen vorzüglich und hinlänglich, auch zu billigen Preisen zu versehen. Die Compagnie, so wie jeder anderer Heringsfischer, soll daher unter besonderer Obergewalt des Staats stehen, und auf Erfordern schuldig seyn,

fern eine Nachweisung des Fanges, des Absatzes und der Kostenpreise zu geben, um daraus zu beurtheilen, ob sie nicht mit Vernachlässigung der Verlags-Provinzen auf andern Marktplätzen einen übertriebenen Vortheil suchen, worauf sie bey der Unterstützung, welche sie vom Staate erhalten, nicht eher billigen Anspruch haben, als bis der einländische Bedarf befriediget ist.

Sollten Seine Majestät bemerken, daß hiegegen gehandelt würde, so behalten Allerhöchstdieselben sich ausdrücklich vor, die nöthigen Vorkehrungen dagegen zu treffen, da, so sehr der einländische Heringsfang Unterstützung verdient, diese dennoch nicht durch den Weg eines Monopols auf eine unbillige und nicht zu kontrollirende Art von Allerhöchstdero getreuen Unterthanen genossen werden soll. In so fern durch unabwendbare Naturbegebenheiten der Heringsfang geringer ausfällt, und solches gehörig nachgewiesen wird, ist die Compagnie nur verpflichtet, ihren ganzen Fang den Verlags-Provinzen zu liefern.

Sollten künftig Zeitumstände Hauptveränderungen der in dieser Declaration enthaltenen Bestimmungen, wobey die Heringsfischer interessiert sind, nöthig machen, so werden Seine Majestät selbige, wenn es irgend möglich ist, zwey Jahre vorher öffentlich bekannt machen lassen, damit jeder in seinen Handelsverbindungen sich darnach einrichten kann.

Gegeben Berlin, den 30sten September 1798.
Friederich Wilhelm.

(L. S.)

Freyherr von Heinig. Struensee.

Advertisement.

I. Da Seine Königl. Majestät von Preussen ic. ic. Unser allergnädigster Herr sich allerhöchst Selbst bewogen gefunden haben, vermöge Cabinets-Ordre vom 1sten hujus, die Pferde-Ausfuhr aus Dero Westphälischen Provinzen, mithin auch aus diesem Fürstenthum, gänzlich zu untersagen; als wird dem Publico dieses Verbot der Pferde-Ausfuhr ins Ausland hiedurch zur Nachricht und genauen Achtung bekannt gemacht, und sind sämtliche Obrigkeiten im Lande bereits angewiesen, auf die Befolgung des gedachten Verbots genau zu vigiliren, auch die Böllner und sämtliche Untergerichts-Bediente darnach gemessenst anzuweisen.

Es hat sich also jedermann hiernach gebührend zu achten, und für Conventiones und Schaden zu hüten.

Signatum Aulich, am 13ten November 1798.
Königl. Preuß. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Es will der Kaufmann Hermannus Puls seine beyden Wohnhäuser zu Emden, nemlich ein Haus samt Hintergebäude und Warf an der Kleinen Osterstraße



straße in Comp. 13. No. 49. und ein Haus an der Kraanenstraße in Comp. 22. No. 180. öffentlich am 9ten 16ten und 23ten November auspräsentiren und verkaufen lassen.

2. Der Chirurgus Joynig in Aurich ist freywillig gesonnen das ihm zuständige auf der Neustadt belegene Haus cum annexis, in uno termino, am 24. November des Morgens um 11 Uhr, auf dem Rathhause, durch den Ausmizener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

3. Der Bierbrauer Naas Groeneveld ist willens sein Wohnhaus an der Judenstraße in Comp. 23. No. 62. öffentlich am 9ten, 16ten und 23ten November auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

4. Die Kaufleute Wessel Strons und Hinrich Rabensborg sind willens einen in Leer liegenden unbebauten Platz, welcher ein Theil des sogenannten Holzwarfes ist, vorne an der neuen Straße und hinten an den Emsstrom schwehend, am 21sten November auf der Schule in Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

5. Auf erhaltenen Consens wollen die Beystände über Reemt Peter Bäckers Erben in Norden am 22sten November als am Donnerstag des Morgens um 10 Uhr allerhand schönes Hausrath, Betten und Leinwand, Gold und Silber, und was mehr vorkömmt, durch den Ausmizener Thoden von Welsen öffentlich verkaufen lassen.

6. Die Erben des weyl. Christ. Adam Ries in Aurich, sind freywillig gesonnen, das ihnen zuständige zu Aurich an der langen Straße belegene Haus in gleichen ein Manns und ein Frauenstz in der Stadtkirche daselbst in uno termino am 1ten December des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause durch den Ausmizener Reuter öffentlich verkaufen zu lassen.

7. Vermöge des zu Leer, und beym Stadtgerichte zu Emden, affigirten Subhastations-Patents, soll ad instantiam der Erben des weyl. Dirk Detert Alting, das ihnen zuständige Haus nebst Garten zu Leer auf der Woerde, belegen im 13. Rott Nr. 60, welches von vereideten Taxatoren auf 1215 Gl. Cour. gewürdigt worden, in dem mit Obervormundschaftlicher Genehmigung in Hinsicht der Minderjährigen abgekürzten Termin, den 1sten December curr. öffentlich feilgeboten, und den Meistbietenden, vorbehaltlich Obervormundschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditionen sind den Patenten beygefügt, auch beym Ausmizener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Leer im Amtgericht, den 1ten November 1798.

2. Der



8. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgerichte, sodann in den Wirthshäusern des Dnne, Ede Dnne und Meent Hillerus Moents zu Carolinen = Syhl und Harm Eilers v. Ewegen zu Neuharlinger = Syhl assigirten Patenti subhastationis inserta citatione edictali mit beygefügtem Inventaris und dem gerichtlichen Taxations = Instrument, soll das von weyl. Berend Janssen Heeren zu Alt = Kunay = Syhl nachgelassene, im dortigen Tief liegende, auf 510 Gl. Holl. Cour. eidlich taxirte Ever = Schiff, pl. m. 9 Lasten Haber groß, und ohngefähr 6 Jahr alt, mit sämtlichen Inventarien = Stücken, am 12ten December d. J. in des weyl. Kaufmanns Decker Witwen Behausung, Nachmittags um 2 Uhr öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen sind bey dem Ausmitener Dicken einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen. Auch werden die unbekanntenen Gläubiger dieses Fahrzeugs abgeladen, am besagten 12ten December früh um 9 Uhr vor dem hiesigen Amtgerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, anzugeben, und deren Richtigkeit nachzuweisen.

Wittmund im Königl. Amtgerichte den 1. November 1798.

9. Arend Kewerts und dessen Ehefran Elisabeth Siebelts sind willens, ihr am Larrelter Tief gegen dem Kolkhaufe belegenes Spirtland und 2 Grafen unter Larrelt, am Donnerstage den 29ten d. zu Larrelt in G. Knoops Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

10. Es ist der Geerd van Laten vornehmens, sein Haus zu Embden, an der kleinen Faldernstraße in Comp. 5. No. 45., öffentlich am 23. und 30. November zum Verkauf auspräsentiren, sodann am 7. December dem Meistbietenden zuschlagen zu lassen.

Es will auch am 23. und 30. November, sodann am 7. December der Dirk Daniels Franken sein Haus im Klanderburgs breiten Gange in Comp. 3. No. 29. auspräsentiren und verkaufen lassen.

11. Für Rechnung des Herrn Reichs = Grafen von Schönburg werden zu Dornum am 23ten dieses

17 Stück Schaafse und 16 Lämmer, ferner einige alte Gänse in öffentlicher Auction verkauft werden. Kauflustige wollen sich besagten Tages, Vormittags 10 Uhr, zu Dornum bey Liard Frederichs Gasthof einfinden.

12. Die Annahmer des zu Greetshyl gelegten neuen Syhls, F. D. Creutzberg et Consorten, wollen Ostfriesche und Norwegische Balken in verschiedenen

Sort



Sorten, ferner viele 6, 4 und 3 Böllige Posten, 1½ Zolls greinen Diehlen und Dyckbocken, und sonstiges Holzwerk, welches Behuf des Syhlbaues zu den Ristdämmen und sonst gebraucht ist, am 28. November, des Vormittags, in Oreetzsyhl öffentlich verkaufen lassen.

13. Donnerstag den 29. November, des Nachmittags um 3 Uhr, sollen in Emden für Asscuradeurs Rechnung, öffentlich durch die Mäcker Hanningk und Charpentier, verkauft werden: 29 Ballen beschädigten Pfeffer, und 153 Kisteln beschädigte Blechen, aus dem von London gekommenen Schiffe: Ventura, Capitain Robert Hall.

14. Die zu dem Nachlass der weyl. Rone Fddelffs zu Esens gehörige beyde Manns-Kirchenstüben, und ein Frauen-Sitz in der Esener Kirche, sodann vier Gräber auf demselbigen Kirchhofe, sollen am bevorstehenden 26. November, des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino dem Meistbietenden durch den Ausmiener Eucken verkauft werden.

Verheurung.

1. Harm Wunkes, curator. nomine Jan Hieben Ubben Kinder, will am Donnerstage den 6ten December, seinen Curanden zuständige, zu Midlum in Niederreiderland besogene Behausung, mit 4 geräumigen Zimmern, Keller, Scheune und grossen Garten, worin seit Jahren her die Wirthschaft getrieben, und besonders zum Bierbrauen, Geneverbrennen und Backen gut eingerichtet, den Meistbietenden zu Midlum in besagter Behausung selbst öffentlich verheuren lassen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. Der Hausmann Duche Meinen Janssen zu Wirtforde, hat als Wirtmund über weyl. Hinrich Oltmanns jüngste Tochter sofort 150 Rthlr. in Gold zinsbar zu belegen. Wer solche gebrauchen und dafür Sicherheit stellen kann, wolle sich bey demselben, oder dem Protokollisten Oltmanns in Wirtmund melden.

2. Soo er Jmand Gevegen Zynde een Capital groot 3 a 4000 Gul. hollands, op Interees willen Gebruiken, op een Goede Versteekering, die engasere zich by G. Buurmänn, het boven benaemde Geldt kan in de Maant May in ontvang genomen worden, de Briven franco.

Leer den 4. Nov. 1798.

3. Gegen gute hypothecarische Sicherheit sind 300 Rthlr. in Golde von weyl.



weyl. Hausmanns Galt Eden Kinder Gelder zinsbar zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey dem Vormund Peter Jansen Freese zu Westercum, oder auch bey dem Bürgermeister und Notario Lankert in Esens melden.

4. Es hat Jemand 600 Rthlr. in Golde gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, der melde sich bey dem Krämer J. H. Nohlfs am Norber Thore in Harich.

5. Die Vormünder über weyl. Dittmann Classen Kinder, Kleinder Jansen Hibben et Consorten, haben sofort 300 Rthlr. in Gold, und auf bevorstehenden May pl. m. 400 Rthlr. in gleicher Münze, gegen billige Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu belegen, wem damit gedienet, kann sich je eher je lieber melden. Norden, den 10ten November 1708.

6. Aus der Wittmunber Kirchen-Casse ist sofort ein Capital von 400 Rth. Cour. zu belegen. Wer solches gegen hypothecarische Sicherheit und billige Zinsen verlangt, wolle sich bey dem buchhaltenden Kirchen-Vorsteher, Kaufmann Peters, melden.

Citationes Creditorum.

1. Der Jürgens Cooßen besaß auf den Hällen unter andern

a) 1 Stücke Landes, das große Lünings-Land genannt, pl. min. 10 Deme-then groß,

b) ein Stück an der Nordseite des Nth. Weede-Wezes, das Aufschlagsstück genannt, geraum 2 Deme-then groß,

c) eine Hausstelle mit Warfe und 6 Stückem Landes, plus minus 16 Deme-then groß.

Er hat solche an seine drey Töchter, Fenne, Gesche und Elisabeth, No. 1769 ver-kauff; die Fenne und Gesche haben aber ihre Antheile No. 1770 an der Elisabeth Jürgens Ehemann, Sunke Laken Sathoff, Jeko Hausmann zu Wangstede, zum Eigenthum abgetreten. Diesem ist durch den zwischen ihm und seinen beyden Kindern

erster Ehe, nämlich

dem Hausmann Låke Sunken Sathoff zu Holtborn, und

der Urentie, des Hausmanns Gerd Jacobs Remerts zu Döstelbur Ehefrau,

No. 1798. gerichtlich geschlossenen Auseinandersetzungs-Contrakt, auch der Antheil der Elisabeth Jürgens abgestanden, jedoch, daß der Låke von den ad Litt. c. bemeldeten 6 Stückem, die beyde an der Hällener Wiede liegende Stücke, zusammen pl. min. 1 Deme-then groß, zum privattiven Eigenthum erhalten hat.

Dem:



Gemächst hat der Älte diese beyde Stücke an seinen Vater Surcke wieder abgekauft, und Letzterer hat nunmehr alles obenbemeldete Land an den Oberamtmann Zeltling zu Auriß per vatim verkauft.

Auf dessen Instanz werden nun, Kraft Commissorii einer hochverzeihl. Regierung, Alle und Jede, welche aus sine pl. mit. 26. Diemathen Landes, oder dessen Kaufgel. er resp. ein Eigenthums den Ertrag der Nutzung schmälern oder Dienbarkeit. Benäherung. Pfand oder sonstiges Re. Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 1ten December d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Adv. Fisel Jhering, Adv. Fisel Laden u. Ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Auriß anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden solle.

Signatum Auriß im Amtgerichte, den 29ten August 1798.

v. Wicht, Adv. vig. Commiss. Regim.

2. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per Re. vl. vom 22ten August cur. der generale Concurß über das sämtliche Vermögen des Oefe Ockinga a. erd net, auch der offene Arrest erkannt worden, da aus dem statu bonorum hiniänglich hervorgehet, daß des Ockinga Vermögen zur Bezahlung der vorhandenen anhängenden Gläubiger nicht hinreicht; es werden daumehero sämtliche Creditores des Gemeinshuldners durch diese Edictalcitation, woson ein Exemplar hieselbst, das zweite zu Norden, das dritte aber zu Leer angeschlagen, hiemit verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concurßmasse, welche aus Immobilien, Mobilien und ausstehenden Forderungen besteht, in Termino liquidationis den 1ten December nächstünftig des Vormittags um 9 Uhr zu Rathhause gehörend anzumelden und deren Richtigkeit gehörend nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Diejenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justizcommissarien Schmid, Blum und Reimers vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emda in Curia, den 27ten August 1798.

Jussu Senatus. de Potere, Secret.

3. Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Bürgers und Schmiedemeisters Bruno Eiders Edictalis wider Alle und Jede, welche auf

No. 47. ffffff

das

daß im Vorderflusse die Molt sub No. 619, an der großen Mühlensstrasse stehende, von dem Ferdinand Haussen Pichler herrührende, von dem Recemt Lader den 11ten Juny o. c. öffentlich erstandene, und von diesem an den Provoquanten den 30ten Juny privatim verkaufte Haus nebst Eheleibs und Gar:en ein Et, cathans. Pfand. Dienstbarkeits. Benützungs. oder sonstiges Realrecht zu haben vermeynen, cum Termino reproductiois et annotationis von 3 Monaten et prælusiois auf den 4ten December, d. i. Dinstags um 10 Uhr unter der Verwarnung erkannt:

daß die Ausbleibende mit ihren etwanigen Real. nprüchen und Forderungen auf bemeldetes Haus cum annexis præcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Signatur Morba in Curia, den 24sten August 1798.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

4. Von dem Stadtgerichte zu Zurich werden auf Ansuchen des Kaufmanns Othel Focken alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Kaufmann Schmeding vermög: Kaufcontra:ts de 20sten September 1792 aus ier Hand angekaufte Haus cum Annexis auf der Neukadt hieselbst aus einem Eigenthams. Erb. Pfand. Dienstbarkeits. Näher. oder an etw. dinglicher Rechte, so wie welche auf folgende auf dieses Haus eingetragene noch offen stehende Capitalien, als

1) wegen des für Abel Cabbus den 25sten März 1766. eingetragenea Domkall reservat,

2) wegen der den 2ten May 1759. und den 11ten September 1760. für Criminalrath Poppen eingetragenen resp. 900 und 1200 Gulden,

3) wegen der vermög: von Abel Cabbus und dessen Ehefrau unterm 27sten May 1757. ausgestellten Obligation ebдем Dato für Meiner Dmcken E. oder 2ter Ehe eingetragenen 1231 Gulden, sodann wegen der vermög: Obligation de ebдем Dato für Meiner Dmcken Tochter erster Ehe intabulirten 327 Gulden cum Dominio reservato von dem obgedachten Hause herrührend,

von welchen Posten die ausgestellten Original. Instrumente verloren gegangen, als Eigenthümer, Fessionarii, Pfand. oder sonstige Bricks. Inhaber, Ansprüch: und Forderungen haben, hiedurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Ansprüch: innerhalb drey Monaten, längstens aber in dem auf den 10ten December nächstkünftig angefesten premtorischen Termin des Morgens um 10 Uhr auf diesem Stadtgerichte gebührend anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Verwarnung,

daß die Ausbleibenden mit ihren Real. Ansprüchen und Forderungen auf das Grundstück und die darauf eingetragenen Posten præcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget auch die noch offen stehende Posten und Capitalien

pitallen von dem Hause im Hypotheknbuche dieser Stadt gelichtet werden sollen.

Signatum Muri in Curia, den 17ten August 1798.

Bürgermeistere und Rath.

5. Auf Ansuchen des Jan Lütken und Jacob Gerdes Haan zu Weener ist wegen der von weil. Schulmeister Peter Weenen Wittve und Erben angekauften beiden Häuser auf dem Ufer zu Weener, Ost an Joest Harms Neplweg und West an Jürgen Jans Fuß belegen, Dato der Liquidationsproceß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb, Nachlass, Pfand, Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte etliche Ansprüche zu machen vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, und längstens im Termin präclusivo den 17ten Januar a. f. b. v. dem hiesigen Amtgerichte anzugeben, und zwar unter der Warnung:

daß sie sonst damit präcludiret und in Hinsicht dieser Immobilien, des Kaufpreises und der Räder, zum immerwährenden Stillstehen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer, im Amtgerichte, den 27ten September 1798.

6. Der wehl. Albert Gerdes Lüken zu Murih-Oldendorff besaß daselbst einen Heerd Landes, zu welchem auch ein dort belegener sogenannter Meer- oder Moorhusen-Kamp, ins Osten und Norden an die Gemeine-Weide beschwettet, gehörte. Er vermachte solchen Kamp per Testamentum vom 13ten October 1793 seinem Sohne, Claas Alberts Lüken, jetzt zu Holtdorff, als ein Prälegat, und dieser überließ denselben, — indem eine Hochpreißl. Krieger- und Domänen-Kammer die Abtrennung von dem Heerde consentirte, — No. 1794 dem Warfsmann Joche Lammerts zu Murih-Oldendorff in antichretischen Gebrauch, welcher demnachst ein Haus darauf erbauete. Letzterer stand jedoch solches mit der Nutzung des Kamps, dem Claas Alberts Lüken neuerlich wieder ab, und nun hat derselbe das jetzt aus einem Hause mit Garten und Baulande bestehende Immobile an den Schmied Enne Gerdes zu Murih-Oldendorff privatim verkauft.

Auf dessen Instanz werden vom Amtgerichte Murih Alle und Jede, welche auf dieses Grundstück oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernendes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 1sten Decbr. d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien Stürenburg, Detmers etc. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Murih anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm damit sowohl gegen den

den Käufer, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

7. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Bäckermeisters Sieben Andreesen daselbst edi tales wider alle und jede, welche auf das durch Provosanten von dem Hidde van Ellen privatim anerkaufte Wohnhaus mit einem Garten in der Judenstraße in Comp. 23. No. 79, aus irgend einem Grunde einen Realanspruch, Servitut, Forderung oder Mahorkaufrecht zu haben vermeinen, cum Terminis von drey Monaten, et re: obd. t. præclus. auf den 17ten December nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

8. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist per Resol. vom 2ten Septembris curr. der generale Concurſ über das sämtliche Vermögen des von hier entwichenen Wirtstüblers und Bäckermeisters Jürgen P. Wescher erfaßt, auch der offene Urtheil erkannt worden; es werden dannhero sämtliche Creditores des Gemeinschuldners J. P. Wescher durch diese Edictal. Citation, wovon ein Exemplar hieselbst, das zweyte in Worten, das dritte aber zu Leer angeschlagen, hienit v. r. ablädet, ihre Forderungen und Ansprüche, welche aus Immobilien, Mobilien und ausstehenden Forderungen besteht, in Termino liquidationis den 17ten December nächstkünftig des Vormittags um 9 Uhr in Rathhause gebührend anzumelden und deren Realität gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ursachen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justicommissarii Schmid, Bladm und Wende vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Infortiori und Vollmacht versehen können. Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner da sein Anwesenheit unbekannt, zum anberaumten Liquidationstermin mit vorgeladen, um den Contradictori Justicommissaire Ritters die Masse betreffende Nachrichten mitzutheilen und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls weil er gegen ihn den Urtheil nach verfahren werden soll.

Signatum Emda in Curia, den 11ten Sept. 1798.

Justia Senatus. de Postere, Secret.

Auf Ansuchen des Brauers Eerd Franken Rosten zu Grosshusen ist Edictal. zur Anzeige und Justification wider alle und jede, welche auf die von seiner weil. ersten Ehefrauen, Ulrike Erens Knottnerus, aus der Erbschaft ihrer weil. Aelttern Johann Friederich Knottnerus und Margaretha Janßen erhaltene Braubütte, als

a) ein

- a) ein Haus nebst Brauerey, Scheune und Garten, Kirchensitzen und Todten
gräbern zu Groothuizen,
- b) 16 Gassen Landes daselbst,
- c) 9 1/2 Gassen Landes daselbst,
- d) 3 1/2 Gassen Landes daselbst,
- e) 5 Gassen Landes daselbst,
- f) 1/2 Gassen Landes daselbst,
- g) 8 Gassen Landes daselbst,
- h) ein Wark und 10 Acker Gartengrundes daselbst,
- i) 3 1/2 Gassen unter Hamswedrum,
- k) 7 Gassen unter Hamswedrum,
- l) ein Haus und Gärten zu Porsum nebst Kirchensitzen und Todtengräbern,

a) auf die von dem Extrahenten während der Ehe mit gedachter Trientse Steend Knottnerus in Anno 1734. von dem weil. Hausmanns Erben, Sappes Erben, öffentlich und im Jahre 1737. von dem weil. Chirurgus Suedel, permann angekauft, respective 7 und 3 Gassen Landes unter Groothuizen, welche Immobilien sub No. 1 und 2 dem v. S. J. Rycken von gedachter Trientse Steend Knottnerus respective ganz und zur Hälfte ab d. S. v. S. vermacht, durch einen mit deren Erbin, des Administratoris von Harlem Ehegenossen, Margaretha geb. Knottnerus, getroffenen Vergleich, aber um wä. klischen Eigenthum rediret worden;

b) auf das dem Extrahenten von des Jan Harms weil. Ehefrauen, Ehe Tobiasen, per Testamentum, vermacht Haus und Garten nebst Kirchensitzen und Todtengräbern zu Groothuizen.

Anspruch, Forderung, Erb, Abverkauf, Dienstbarkeiten, oder sonstiges Recht zu haben oder meinen, zum Termin von 12 Wochen, et praclusio auf den 17ten Decem. ber nächstkünftig, bey Strafe eines Immerwährenden Stillschweigens, erkannt. Porsum, am Königl. Amtgerichte, den roten September 1798.

10 Bey der Königl. Regierung hieselbst ist auf Ansuchen des Königl. Krieger- und Domainen Rathes Peter Friedrich Hoffbauer in Minden — nachdem derselbe die in dem Fürstenthum Ostfriesland belohene Herrlichkeit Dornum mit allen Zugehörungen und Anwesen, als dem Schlosse und dessen Neben, auch sonstigen Gebäuden und Häusern, Gärten, Länderehen und Gründen, den dazu gehörigen Grund- und Erbpachten, Wehrröthlichkeiten, Natural-Gefäßen und Diensten, dem Anrechte an der See'üste, Kirchen- und Lehnrechten, nebst sämmtlichen der besagten Herrlichkeit von sehr ansehnlichen Rechten und Gerechtigkeiten und daraus fließenden Nutzen

Nutzungen von dem bisherigen Besizer derselben, dem Reichsgrafen Albrecht Heinrich
 Gottlob Otto Ernst von Schönburg bey dem öffentlichen Verkauf am 29ten März a. c.
 laut Kaufvertrags vom 3ten eisdem an sich gekauft hat. — ein gerichtliches Auf-
 gebot dieser Herrlichkeit zum Anneris gegen alle unbekante Realprätendenten erkannt
 worden, und werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, aus Kä-
 herkaufrecht, aus dem von dem wehl. Hrn. Joachim von Kloster in seinem am 12ten
 Januar 1728. errichteten den 10ten März 1731. bey dem damaligen Hofgericht pro-
 tocolirten Testament gestifteten Fideicommiss, in welchem Testamente er seiner jün-
 gsten Tochter, Sophie Frederique Anna verhehlcht gewesenen Freyfrau von Wallbrunn,
 das alleinige Eigenthum der Herrlichkeit Dornum und seiner übrigen Güter verma-
 chet, und, wenn derselben Postterität über kurz oder lang abgehen mögte, selbiger
 seine Tochter, die wehl. vermählte Freyfrau Magdalene Elisabeth von Wedel und
 deren Postterität, und dieser seiner Tochter die wehl. Freyfrau Dorothea Magdalena
 von Voigt u. d. deren Postterität, und endlich, wenn auch solche nicht mehr vorhande-
 sen mögte, seine nachgeliebene auch wehl. Wittwe geborne von Setrau, substituirt
 hat; welches Fideicommiss jedoch durch Vergleichs resp. vom 25ten December 1765,
 23ten Februar 1766. und 4ten März, 30sten April 1767. zwischen der wehl. Frey-
 frau von Wallbrunn an der einen Seite, und der Freyfrau Marie Juliane Sophie
 Charlotte von Wedel geborne von Wedel; sodann der Justizräthin vdn Epieler ge-
 borne von Voigt an der andern Seite aufgehoben worden — oder aus Servitus
 ruten, die im Hypothekenbuch nicht eingetragen sind, gleichwohl aber den Nutzungs-
 Ertrag der Herrlichkeit schmälern, und durch keine in die Sinne fallende Kennzeichen
 oder Anstalten angedeutet werden, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte
 auf mehrerwehnte Herrlichkeit und deren Anneris und Pertinenzen einigen Anspruch
 zu haben vermeinen, hiemit und in Kraft dieser Edictal. Citation — wovon eine
 abthier auf der Regierung, die zweyte zu Ems bey dem Stadgerichte und die dritte zu
 Dornum anzuschlagen, hiedurch vorgeladen, daß sie innerhalb 3 Monaten, und
 längstens in Termino peremptorio den 1sten December dieses Jahres Vormittags um
 9 Uhr vor dem Deputato Unserer Regierungs. Assessor Schepfer auf Unserer Rege-
 rung hieselbst erscheinen, um ihre Aussprache gebührend anzugeben und nachzuweisen,
 unter der Verwarnung,
 daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf die Herrlich-
 keit Dornum und deren Anneris und Pertinenzen werden präcludirt und ihnen
 deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. —
 Uebrigens werden denjenigen Prätendenten, die durch allzuweite Entfernung oder ande-
 rei legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es
 hieselbst an Bekantschaft fehlet, die hiesigen Justizcommissarien Adv. Filt. Jbering,
 Adjunct. Hiel. Staden, de Pottere, Stürenburg jun. und Detmers vorgeschlaen, an
 deren

deren einen sie sich wenden und denselben mit Vollmacht und Information versehen können.

Ergeben Ulrich, in der Königl. Preuss. Ostpr. Regierung, den 27ten Aug. 1798.

Echl. Schiedal. v. Schiedeman.

11. Von dem Aldersum'schen Gerichte werden ad Instantiam des Pelmüller's Harm van Rhaden, und dessen Ehefrau Antje Janssen zu Leer, alle diejenigen, welche auf den durch dieselben von dem weil. Pelmüller Conrad Keeling zu Feringum aus freyer Hand c. lausten halben Antheil der Kornmühle zu Aldersum ein Erb. Eigenthum, Besetzungs-, Pfand-, den Nutzungs-, Ertrag schmälerndes Dienbarkeit-, oder auch irgend ein sonstiges Real. Recht und Forderung zu haben vermeynen mögen, hiermit edictaliter verladenet, solches innerhalb dreym Monaten, und längstens in dem auf Dienstag den 18ten December nächstkünftig anberaumten präclusivischen Termin des Vormittags 10 Uhr, entweder persöndlich oder durch zulässige Mandatarien ad Acta anzugeben und gesetzlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real. Ansprüchen auf besagten halben Mühlen. Antheil präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen.

Eben Aldersum in Judicio, den 20ten September 1798.

Röller.

12. Auf Ansuchen des Weerend Janssen ist wegen eines von Hinrich Wubben und Hilke Andreesen erstandenen Hauses cum annexis, zu Esclum, bey dem hiesigen Amtgericht dato der Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Nacher- Pfand- Dienbarkeit-, oder einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche an dieses Immobile machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino den 5ten December 1798 anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret, und in Hinsicht dieses Immobiles und des Besitzers zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgericht, den 15ten October 1798.

13. Nachdem die Wittwe und Erben des ohnlängst auf Warfings Fehn verstorbenen Warncke Warnkes, sich nicht getrauen, den Nachlaß des Defuncti, (welcher nur, außer einigen geringen Mobilien, in einem Erbrechts-hause und Lande bestehet) ohne ein vorher aufgemachtes Inventarium, anzutreten, und Bezug dessen auf Eröffnung des erbenschaftlichen Liquidations-Prozesses angetragen haben, solcher auch dato erkannt worden; so werden alle und jede, welche an diesen Nachlaß aus irgend einem Grunde einige Ansprüche oder Forderung machen zu können

können



können verneynen, Hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 6 Wochen, und
längstens in termino den 5ten December bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben,
und zwar unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Vorrechten nicht weiter ge-
höret, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeter
Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.
Sign. Leer im Amtgericht, den 11ten October 1798.

14. Nachdem durch das neu angelegte Treckrief von Aurich auf Embes
unter andern folgende Lande, als:

- 1) ein Stück des Hausmanns Dirck Hasbargen zu Barsede, vorhin gelegen
für ————— 3 Diemathen
- 2) ein Stück des Hausmanns Hinrich Willems zu Sandhorst, vorhin gelegen
für ————— 1 Diemath
- 3) ein Stück des Hausmanns Hinrich Steffens zu Wallinghusen, vorhin ge-
gen für ————— 1 Diemath
- 4) ein Stück des Hausmanns Hinrich Willems zu Sandhorst, vorhin gelegen
für ————— 2 Diemathen
- 5) ein Stück des Hausmanns Wilkin Harmo zu Haxtum, vorhin gelegen
für ————— 2½ Diemathen

durchschnitten worden, und jene Besitzer solche zu ihren resp. Heerden bisher ge-
hörig gewesene Lande jeho an den Herrn Oberamtmann Telting zu Aurich und den
Hausmann Suncke Lücken Sathoff zu Wangstede privatim verkauft, sodann diese
Käufer zugleich die hiedurch zwischen ihnen entstandene Communio in der Act
aufgehoben haben, daß dem Herrn Oberamtmann Telting, das an der Nordseite,
und dem Suncke Lücken Sathoff das an der Südseite des Liefs liegende Land zum
privativen Eigenthum zugewiesen, ferner dem Erstern von dem Lehtern auch ein
auf Hüllen liegender sogenannter Rosen-Kamp, groß pl. m. 6 Diemathen abge-
treten ist: So werden, kraft Commissorii Einer hochpreißl. Regierung, auf In-
stanz beyder Acquirenten, Alle und Jede, welche auf erwähnte vormals 9½ Die-
math und den Rosen-Kamp, oder auf die von der Treckschunten-Fahrt-Societät
den Käufern zu prästirende Entschädigungs- und von diesen an die Verkäufer zu
zählende Kaufgelber, nicht weniger auf die von dem Herrn Oberamtmann Telting
an den Hausmann Suncke L. Sathoff zu entrichtende baare Zugabe resp. ein Eigen-
thums-Pfand den Ertrag der Nutzung schmälender Dienstbarkeits-Benäherungs-
Reunions- oder sonstiges Real-Recht, besonders auch wider die vollständige Be-
richtigung der Besiz-Titel auf die resp. Acquirenten, etwas zu erinnern ha-
ben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 23ten
Januar

Januar 1799, persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commission Stürenburg, Detmers ic. ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen auf die pl. m. 9^{te} und 6^{ten} Diemathen präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch nach beschrittener Rechtskraft des Präclussions-Urtheils titulus postlitionis für vollständig berichtigtet erachtet werden soll. Sign. Aurich im Amtsgerichte, den 17. October 1798.

n. Wicht, Off. vig. Commis. regia.

15. Von dem Stadtgerichte zu Emden sind ob Infantiam des D. Carlamps hieselbst edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem E. H. für Dirk Jaassen J.ter privatim erkaufte Haus in Comp. 20. No. 9. aus irgend einem Grunde eines Real-Verkauf, Servitut, Forderung oder Rückkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum Termino von 9 Wochen et reprodu t. präclussio auf den 15^{ten} December nächstkünftigs des Vormittags um 10 Uhr bey Etase eines immerwährenden Stillschweigers und der Präclussion erkannt.

16. Vom Königl. Amtsgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Warfsmanns Tobe Jaassen zu Wallinghusen, Alle und Jede, welche auf die ihm von dem Hinrich Tobe hieselbst No. 1794 mit Cameral-Consens privatim verkaufte abgetheilte hülliche Hälfte eines zu des Letzteren dort belegener Warfstätte gehörig gewesen, ins Sünden an den Gemeinen Weg beschwetteten Kampfs, vorhis im Ganzen 3 Tonnen Einsaat groß, worauf Provocant No. 1796 ein Haus neu erbauet hat, nebst einem Lorfmoor auf dem Egelster- und Wallinghuser Morast, zwischen der Oster-Egelster Schäferrey und Hopfe Gerdes Morasten, dem freyen Aufschlag auf die Wallinghuser Gemeine-Werde, und der Gerechtigkeit des Plack- und Plagenhauens für einen Dorf, oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits-, Benäherungs-, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 8ten Januar 1799 persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissionen Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Etaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtsgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an dieses Immobile präcludirt, und ihm damit so wol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

17. Auf Ansuchen des Harm Abels zu Stavelmohr, ist wegen eines, durch ihn, von Albert Luiken und Annecke Alberts privatim erkauften, an No. 47. 69999999 den



den an Robert Fajen, im Süden an den Käufer und im Osten an den Heerweg
schwellenden Barfes, mit den dazu gehörigen Merlands-Kamp und Antheil an
den unvertheilten Meelände zu Stapelmohr, bey dem hiesigen Amtgerichte dato
der Liquidations-Proceß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb-,
Näher-, Pfand-, Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, einige
Forderung zu machen, vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb
9 Wochen, und längstens in termino praecclusivo den 10ten Januar a. fut. bey dem
Amtgerichte hieselbst anzugeben, widrigenfalls:

sie damit präcladiret, und in Hinsicht der Immobilien des Käufers und
des Kaufschillings zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen wer-
den sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 22. October 1798.

18. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist über den in einer
Barfstätte bey dem Verdumer Alten-Deich und einigen geringen Mobilien bestehenz
den Nachlaß, der ohnlängst verstorbenen Wittwe des weyl. Gerriet Claessen, Ma-
ria Gerriets bey dem Verdumer Alten-Deich, wegen Ungewißheit der Masse, der
erbschaftliche Liquidations-Proceß eröffnet, und Citatio edictalis wider alle Die-
jenige, welche daran Spruch und Forderung zu haben vermeynen, cum termino
peremptorio zur Angabe und Nachweisung ihrer Ansprüche auf den 10ten Decem-
ber d. J. unter der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen
Vorrechte verlustig erklärt, und auf den etwaigen Ueberschuß der Masse hinders
wiesen werden sollen.

Wittmund im Amtgerichte, den 1. November 1798.

Möhring.
19. Vom Amtgerichte zu Norden werden alle und jede, welche auf das
von Dirck Poppen dem Cornelius Gerdes sub dato 13ten Aug. 1791 privatim ver-
kaufte, im Beslinter Rott sub No. II. belegene Haus mit 4 $\frac{1}{2}$ Dirmath Land,
welches vorhin Hinrich Janssen, darnach Dirck Hinrichs besessen, — ein Erb-
Eigenthums-, Pfand-, Dienstbarkeits-, Reunions-, Benäherungs- oder sonstiges
Real-Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hieburch edictaliter citirt und
aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino praecclusivo den
5ten Januar 1799 sothane Ansprüche dem hiesigen Gericht gehörig anzumelden,
und auf rechtliche Art zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit von diesem Immo-
bile ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen, dagegen aber dasselbe dem
Cornelius Gerdes von allem Anspruch frey, adjudicirt werden soll. Demnach man
sich zu achten.

Signatum Norden, im Königl. Preuß. Amtger. den 20sten October 1798.
Hoppe. 20.



20. Vom Amtgerichte zu Norden werden auf Ansuchen des Weert Henrichs alle und jede, welche auf das, ihm von Geerthe Henrichs privatim verkaufte, in Edel. sub. No. 9. belegene Haus und Garten, welches dieselbe von ihrem weyl. Vater Henrich Behrends ex testamento d. d. 18ten Aug. 1790 ererbet, ein Geh. Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht und Forderungen zu haben vermeynen, hieburch edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen und spätestens in dem auf den 5ten Januar 1799 10 Uhr präfigirten termino praecclusivsothane Ansprüche hieselbst ad protocollum anzumelden und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf gedachtes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen in Hinsicht des Käufers des Grundstücks und des Kaufpreii ein ewiges Stillschweigen auferlegt, dem Weert Henrichs frey von allem Anspruch adjudiciret, und titulus possessionis für ihn verächtiget werden soll.

Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgerichte den 21sten Octobr. 1798.

21. Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Eltje Henrichs Scholte auf dem Landschaftlichen Bunder Polder alle und jede, welche auf das, durch Provoquanten von dem Raatje Harmis Heyer zu Leer privatim angekauft — zu Ditzum belegene Haus und Garten, oder dessen Kaufgeld ein Eigenthums- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälern des Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real- Recht haben möchten, hieburch vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino d. 9ten Januar künftigen Jahres bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das obbemeldete Grundstück präcludiret, und ihnen damit sowohl gegen den jetzigen Besizer, als gegen die sich meldende — zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wornach man sich zu achten hat.

Decretum Emden im Königl. Amtgerichte den 20sten October 1798.

22. Bey dem Stadtgericht zu Emden, sind ad Instantiam des Fuhrmanns Lüppe Janssen daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von des weyl. Lothmachers- Gesellen Berend Henrichs Wittwe Jentje Foesten privatim anerkaufte Haus nebst einem Garten an der Stefels- Straße in Comp. 12. No. 35. so derselbe mit dem Hause und Garten sub No. 34. von dem Musquetier Mensje Mensen angekauft, aus irgend einigem Grunde einen Real- Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs- Recht zu haben

ver-



vermeinen, cum termino von 6 Wochen & reproduct. praecus. auf den 10ten Decemb. nächstl. Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines innewährenden Still-
schweigens und der Präclusionen erkannt.

23. Bey dem Stadtgerichte zu Turich sind auf Ansuchen des Nachrich-
ters Gerd Hinrich Schäfer hieselbst. Edictales wider alle und jede, welche auf
das durch Provoquanten von der Wittwe Gesche Söhren aus der Hand angekaufte
Haus cum annexis am Neustädter Wall hieselbst, resp. Abtheile, aus irgend
einigem Grunde ein Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- oder Näherkaufs-Recht
zu haben vermeinen, cum termino zur Angebe und Nachweisung dieser ihrer An-
sprüche von 9 Wochen et peremptorio auf den 24sten Januar 1799, des Morgens
um 10 Uhr auf diesem Stadtgerichte unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real- Pfändern, Eigenthums-
Pfand- Dienstbarkeits- oder Näherkaufs- Recht auf dieses Grundstück cum
annexis präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget
werden solle.

Signatum Turich in Curia, den 6ten November 1798.

Bürgermeistere und Rath.

24. Vom Königl. Amtgerichte zu Turich werden, auf Instanz der Ehe-
leute Albet Kinderts und Maria Diecken zu Wagband, Alle und Jede, welche auf
die von dem Prediger Eöler zu Straßelt an den Berend Berends zu Wagband im
Jahre 1789 öffentlich, von diesem No. 1799 an den Weber Meine Rudolphs da-
selbst privatim verkaufte, von letzterem an des Berend Berends Sohn, Johann
Berend Berends, jeko Hausmann zu Pochhausen im Kirchspiel Lenggen, No. 1796
in Näherkauf abgetretene, und von ihm neuerlich an die Provoquanten privatim ver-
kaufte, zu Wagband belegene neue Warfstätte, bestehend aus einem Hause mit
Garten, wozu der Meine Rudolphs No. 1790 von dem Gerd Otten einen nun da-
mit hereinigten 1½ Fuß breiten Strich Garten- Grundes acquirirt hat, oder auf
die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des
Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real- Recht haben mögten,
öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29. Januar 1799 per-
sönlich, oder durch die hiesige Justiz- Commissarien Ald. Fisci Thering, Ald. Fisci
Laden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Turich anzumelden, und deren
Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen
Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen die Provoquanten,
als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges
Stillschweigen auferleget werden solle.

25. Der weyl. Hinrich Meenten erhielt angeblich im Jahre 1772, 3 Gra-
fen Land in der Stapelmohre: Hattlich in Naderkauf, wovon 2 Grafen im
Osten an Jan Hinrichs, und im Süden an Wesserschen Lande liegen, und mit
Deenque's Erben wechslig, das 1. er Grasaber, im Osten an Hinrich Schulters
Erb, im Süden an H. Borchers Erben, im Westen an Pistorius Lande und
im Norden an Leisinger Lande belegen; dieser überließ solche 3 Grafen dem
weyl. Hinrich Nazel im 25jährigen antichretischen Gebrauch, und dessen hinter-
bliebenen Erben übertrug darauf im Jahre 1798, solche wiederum an die Erben
des weyl. Hinrich Meenten, Hinrich Jacobs Francke, Jan Meenten und Nik-
kead Meenten, welche letztere, wiewohl solche laut Kaufurtheil dem Peter Ulrichs
Didden zu Stapelmohre wieder peremptum veräußerten. Ferner kauf er bei Peter
Ulrichs Didden bey öffentlicher Subhastation ein Haus, Garten, 2 Bauäcker und
Meehländskamp zu Stapelmohre im Osten an den Heerweg, im Westen an de Pot-
tere Kamp, im Norden an den Schuhjuden Benjamin Krons und im Süden an
Hinrich Sanders Wittwe Erben belegen, um nun in seinem Besitze wegen sämmtlicher
Immobilien, gesichert zu seyn, und zur vollständigen Berichtigung tituli posses-
sionis, hat der Peter Ulrich Didden auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses an-
getragen, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an diese Immobilien aus Erb-
Nader-Pfand-Dienstbarkeits- oder einem sonstigen dinglichen Rechte einige An-
sprüche zu machen vermögen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3
Monathen und längstens in termino den 26sten Febr. a. k. anzugeben, widrigen-
falls:

sie damit präcludiret, und zum immerwährenden Stillschweigen verwie-
sen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte den 12ten November 1798.

26. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad Instantiam des Mauer-
meisters Jan Gruno daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch
Provocanten von dem Harm Wessels privatim anerkaufte Haus auf dem Spieler
in Comp. 20. Nro. 32. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Ser-
vitut, Forderung oder Naderkaufrecht zu haben verwehnen, cum termino von
6 Wochen & reproduct. praecelut. auf den 7ten Jan. nächstkünft. Vormittags
10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion er-
kannt. Zugleich sind zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis da das
Haus im Hypothekenbuch auf Frerich Frerichs und Engel Janssen Vogel Eheleute
Namen registrirt steht, die gewöhnliche edictales erkannt, es werden demnach alle
und jede, welche als Eigenthümer, Erben oder Miterben, Cessionarien, Pfand-
oder



oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprache auf besagtes Haus zu machen haben, von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt zur Angabe und Production der originalen Instrumenten in obigem Termine hiemit aufgefordert unter der Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens der titulus possessionis für den Mauermeister Jan Grano auf den Grund der zu erlassenden Präclusions-Sentenz berichtet werden soll.

Signatum Emdae in Curia den 13ten November 1798.

Iussu Senatus

de Pottiere, Secret.

27. Der Hausmann Heye Liarabs Brehmers zu Seriem besitzt vermöge Hypotheken-Buchs Fol. 3876 einen zu Klein-Holum belegenen Platz, sodann Fol. 3911 einen Platz zu Bettenwarfen belegen. Auf den ersten Platz sind folgende Schuldposten, als:

1) 300 Rthlr. so Besitzer von Eime Haaren Eimen zu Seriem den 1. May 1780 angeliehen und den Siebelt Frerichs Eimen Erben cedirt hat, nachher von diesen der verwittweten Bürgermeisterin Hegeler wieder übertragen und unterm 6. Januar 1787 im Hypotheken-Buch eingetragen worden.

2) 200 Rthlr. welche Besitzer von des Siebelt Frerichs Eimen Erben den 1sten August 1783 angeliehen, und welches Capital demnächst der gedachten Wittwe, Bürgermeisterin Hegeler, cedirt, und ex decreto vom 6ten Januar 1787 eingetragen worden;

sodann auf letztern Platz nachstehende Posten:

1) 300 Rthlr. seit den 30sten Sept. 1723 für Bürgermeister Christoph Dammeier in Esens.

2) 150 Rthlr. und 30 Rthlr. seit den 8ten Februar 1730, welche Heye Eimen und Elisabeth Meints von dem Bürgermeister Johann Bernhard Hegeler in Esens den 26sten September 1721 und 10ten October 1722 angeliehen, und welches Capital den 16ten Febr. 1729 dem Bürgermeister Peter Diederich Hegeler cedirt worden.

3) 100 Rthlr. und 100 Schltlhr. für des Rentmeisters Hegeler in Wittmund, minderjährige Kinder seit dem 8ten Febr. 1730, unterm 15ten Jul. und 26sten Nov. 1726 angeliehen

4) 200 Rthlr. seit dem 18ten Jan. 1731, welche Heye Eimen den 1sten May 1725 von des Lieutenant Hinrich Ewen Ehefrau Garbrich Damms angeliehen, und welche Forderung nachher in den Händen weyl. Joh. J. Damms Erben gekommen

5) 100 Rthlr. seit den 24sten April 1737 für weyl. Lieutenant Herrmann Altenas Wittwe Etta Volenia ex obligat. vom 25sten Febr. d. a. im Hypothekenbuch eingetragen. Besitzer behauptet, daß genannte Capitalien abge-

abgetragen sind, und verlangt derselben Löschung, kann aber die originalen Verschreibungen und von den ältern Posten keine Quittungen beibringen, weshalb er zum Behuf der gebetenen Löschung ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht. Es werden demnach die Eigentümer, Inhaber, Cessionarien und alle diejenige, welche in derselben Rechte getreten sind, hiedurch edictaliter verabladet, ihre Ansprüche und Forderungen daraus innerhalb 3 Monathen und längstens in termino praesclusivo den 18ten Febr. l. J. entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten anzugeben und zu bescheinigen, unter der Verwarnung:

daß die Ausbleibenden nicht allein mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen aus solchen Verschreibungen an vorgedachte Grundstücke präcludiret, solche als getilgt geachtet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer auferleget, sondern auch die verlorne Instrumente amortisirt, und mit deren Löschung im Hypotheken-Buch verfahren werden solle.

Signatum Esens im Amtgerichte den 2ten Novbr. 1798.

Bölling.

28. Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad Instantiam des Lambertus Boß, edictales wider alle und jede, welche auf ein im Westgaster-Kott belegenes Tom. 3. litt. C. No. 1. registrirtes Stückland zu Vier Diemath, so der Sielrichter Wilt Tonjes und Janna Dircks Kruse sub dato 5ten März a. e. von Mencke Janssen öffentlich anerkaufet, und darauf dem Provocanten unterm 3ten Novbr. 1798 wiederum privatim in Eigenthum übergetragen haben, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Reunions-Benähierungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben verneynen, cum termino von 9 Wochen & reproduct. praesclusivo auf den 26sten Januar 1799, 10 Uhr, unter der Verwarnung erkannt; daß alle sich alsdann nicht gemeldete mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf besagte 4 Diemathen präcludiret, und ihnen in Hinsicht des Grundstücks, der Kauf-Gelder und des Käuffers ein ewiges Stillschweigen auferleget, dagegen dem Provocanten von allem Anspruch frey adjudiciret werden solle.

Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgerichte den 7. Novbr. 1798.

Notificationes.

I. Wer im Gasthause zu Wittmund die Stelle eines Gast-Waters übernehmen, oder sich als Wirthschafts-Knecht darin vermietthen will, wolle, je eher je lieber, mit den Armen-Vorsehern Friederich Reiners und Johann Becker Mamen

men in Unterhandlung treten, und von seiner Treue, Betriehsamkeit und Landwirthschaftskunde Zeugniß beybringen.

2. Der Mahler Herr Becker auf Neu Funnix-Eyhl verlangt auf nächstkünftigen Ostern einen geschickten Gläser-Gesellen, und der dabey etwas grob malen oder vielmehr anstreichen gelernt hat. Briefe erbittet man franco.

3. Untenbenannter verlanget Ostern 1799 in seiner Holzhandlung einen geschickten Knecht, welcher darin bewandert ist, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens beybringen kann, melde sich persönlich oder durch postfreye Briefe.

Da ich nun mein Waarenlager mit allen Gattungen von Oostfeischem und Nordischen Holze reichlich versehen habe, als empfehle mich dem Publico bestens um geneigten Zuspruch, und verspreche eine prompte und civile Behandlung.

Auch habe zwey schöne Ober-Stuben in meinem Hause zu vermietthen, für eine oder zwey ledige Personen, welche daran Lust haben, können mit mir darüber contrahiren.

Emden den 30. October 1798.

C. G. Baumgarten.

4. Der Kaufmann Arend von Goldhorn zu Emden hat die Ehre dem hochgeschätzten Publico sein schönes Ellen- und Galanterie-Waarenlager aufs neue zu empfehlen; es ist solches mit folgenden neuen Waaren erst kürzlich wieder versehen worden, als: superfeine engl. Laken und doppelt gecäperde Casimiren von allen Couleuren; Calmules und sonstige Laken zu Derröcke; Viques und seidene, wie auch alle Sorten Winter-Westen; feine engl. Zigen in Couleuren, Dames-Pelze und Muffen in verschiedene Sorten, fertige Schanzläufer, feinen Cammer und Messeltuch, Manns- und Dames-Hütze von allen Sorten; Federn in allen Couleuren, und nach dem neuesten Geschmack; schöne Spiegel; feine engl. laquirte Theebretter und sonstige lackirte Blechwaaren. Moderne engl. plattirte Waaren, als Mat de Menage, Thee-Maschinen, Leuchter, Thee-Ad-pfe und dergleichen; schöne englische Reitzäume mit plattirten Stangen und Beschlag wie auch Reitzpeitschen mit plattirten Beschlag. Ueberhaupt alles, was zu einem completen Ellen- und Galanterie-Waarenlager erfordert wird.

Er bittet um geneigten Zuspruch, verspricht civile Preise und prompte Bedienung.

5. Bey Harm Janssen Saathoff auf dem Neuen-Behn steht eine Größ-Mühle zu verkaufen, welche eingerichtet ist mit Kammerad und Scheiben, und die mit der Hand umgetrieben wird, dabey aber ein neuer Weiher, Matte, und die



die dabey benöthigte Sieben; wer Gefallen dazu hat, der kann sich alle Tage, doch je eher je lieber, bey ihm einfinden.

6. Een a twee Kooperslagersgesellen genegen zynde van stonden te werken by Jannes Coopman tot Emden gelieven zyg hoe eer hoe liever in persoon of postfrye Brieven by hem te melden.

7. Der Rentmeister Kettler in Esens hat ein Spinett von schöner Resonanz, aber kurzer Octave, abzustehen. Wer solches für ein Billiges von ihm kaufen will, kann sich bey ihm melden.

8. Bey C. Fr. Willer in Greetshhl ist zu haben:

Genauere Untersuchung des Betragens der Haupt-Anführer der holländischen Revolution gegen den Prinzen und das Haus von Oranien. Aus einer zu Rastadt bekannten französischen Schrift ins Deutsche übersezt. Brochürt zu 13½ Stüber Courant. Ferner ist bey demselben in holl. Cour. zu haben: Van Loo nagelaten Leeredenen eerste Deel. 3 gl. 12 St. Van Emdre Letterlyke en Praktikaale verklaaring van het zaligmaakend geloof, tot ontdekking, Bemoediging en Bevestiging voorgesteld. 1 gl. 5 Str. J. C. Appellius Brief ter Beantwoording eener Vraag: Wat een Bekommerde doen moet, om zalig te worden. 6 Str. Kist Leerredenen over Gods Deugden 2 Deelen 4 gl. Het Leven, gevoelen en bedryven van Zwinglius. 1 gl. Aan den eerst zich meldenden kan nog afgelevert werden Appellius Evangelische Aanmerkingen en vervolg van Aanmerkingen 2 Deelen. 4 gl. Newton Leeredenen 3 Deelen 6 gl. Schortinghuis de geboorene Christus br. Band, 1 gl. 16 Str. v. Hamelsveld nieuwe Vertaaling van het nieuwe Testament, Compl. 12 gl.

9. Bey dem Gastwirth Eildert H. de Vries im Herren-Logement zu Emden sind für sehr billige Preise zu haben: einige schöne Cabinetter nach dem neuesten Geschmack, von Mahagoni, Ambons und andere feine Holze, Spiegel-Bureau's, Schreib-Comtoiren, Commoden, Servis- Spiel- und Thee-Tische, Eckbovets von eingelegtem Holze, stehende Pendul-Uhren mit und ohne Spielwerk, ein ostindisch Porcellain Tafel-Servis, einige Duzend Stühle und sonstige Sachen.

10. Frische und gute Geste oder Hefen von Genever, welche den Bierhefen an Güte übertrifft, verkaufe ich gegenwärtig bey Kannen, oder auch getogget, bey einzeln Pfunden, zu einem billigen Preise. Diejenigen, so davon Gebrauch machen können, wollen sich gefälligst in frankirten Briefen bey mir melden. Sever den 1sten Novbr. 1798.

Johann Dencken, Bäcker-Amtsmeister und Branntweimbrenner.

(No. 47. Hhhhhhhhh)

II. Rei-



11. Reiner Mannen in Hage macht hiemit bekannt, daß seine Tochter Eriente Reinders nicht bey gutem Verstande sey, mithin sich niemand mit ihr in Unterhandlungen einlassen mag, es sey Tausch oder Kauf; maßen er alle von ihr gemachte Handlungen für ungültig erklären und die von ihr verhandelten Sachen von dato an unentgeltlich zurück forbern wird.

12. Simon Jacobs in Arrel hat 100 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmer-Fellen zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

Elias Hartogs zu Hage hat 130 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmer-Fellen zu verkaufen. Liebhaber können sich bey ihm melden.

13. Byden Uhrlogie-Maaker Jan Reinders in Leer zyn voor een civile Prys te bekoomen; heet nieuwmoodische Pandulen met Pasteleinen Civer Plaaeten, die zoo wel op het veerendeel nirs als op het half uur slaan. Hy verzoekt een jeders gunst, en verspreckt goede Behandeling.

14. In der angenehmsten Gegend von Weener ist eine Oberstube, so eine schöne Aussicht längs dem Hafen herunter hat, mit oder ohne Meublen, für eine oder zwey ledige Personen, sogleich zu vermietthen. Wer davon Gebrauch machen kann, beliebe sich desfalls je eher je lieber, durch postfreye Briefe oder besfer persönlich bey dem Vieharzt Plagge in Weener zu melden.

15. Nachdem auf gehaltener Ausverdingung der Johann Andreesen und Albert Harms, als mindestannehmende des Botenlohns per Meile zu 22 Eder vor der Hand zum Botengehen angenommen worden; als wird dem Publico solches zur Nachricht bekannt gemacht; es stehet indes einem jeden nach wie vor frey, einen Boten nach seiner Willfähr zu wählen.

Murich in Curia, den 9. November 1798.

Bürgermeistere und Rath.

16. Da der Chirurgus Sasse, der über 25 Jahre in dem hiesigen Flecken mit Beyfall seine Kunst getrieben hat, vor einigen Monaten verstorben ist; und ein Königl. wollbbliches Collegium-Medicum diese Stelle nicht anders, als mit einem geschickten und erfahrenen Subjecte besetzen will; So werden diejenigen, welche zu dieser Station, die um Deswillen acceptabel ist, weil

- 1) dieser Flecken mitten in dem Greetmer- und Pevsumer-Amte liegt,
- 2) in dieser Gegend kein Chirurgus sich mit der Accoucheur-Kunst abgiebt,
- 3) der Chirurgus bey gerichtlichen Untersuchungen adhibiret wird, und
- 4) seit

4) seit undenklichen Jahren die Chirurgi ihr gutes Auskommen hieselbst gefunden haben, zu dem Ende, daß sich halbjährlich dazu zu melden, sohin die Person vom Königl. Amtgerichte, den 12ten November 1798, dem

17. Herr Kellner, logirt bey Berend Eile's an der gelben Mühle in Embden, offerirt sich, im Architectischen, Antikischen und ordinären Bauwesen, wie auch im Zeichen Unterrichts zu geben. Sollte auch Jemand über jedes Theil die Gipsverfertigung, oder die genauesten Theile der Architectur verlangen, oder andere Stücke bey ihm machen lassen wollen, der hat sich bey ihm selbst einzufinden.

18. Der Chirurgus Hicken in Esens verlangt, auf künftigen Ostern einen Gesellen, der fertig im Kasieren und Aberlassen ist; man melde sich in Person oder durch postfreye Briefe.

19. Der Ausmiener Eucken in Esens sucht von Stund an oder gegen Ostern 1799 einen Menschen von pl. m. 20 Jahr alt, der das Ausruffen bey vorfallenden Ausmieneren wahrnehmen, auch gut mit Pferd und Wagen umgehen kann, dabey im Rechnen und Schreiben ziemlich geübt ist, in Jahrlohn. Wer hierzu Lust und Geschick hat, und Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann, der melde sich je eher je lieber persönlich, oder durch postfreye Briefe bey ihm.

20. Der Maler und Glasermeister H. J. Hoots verlangt auf Ostern einen Gesellen, bey Wochenlohn oder im Jahr, auch einen Lehrburschen von gutem Herkommen; wer dazu Lust hat, kann sich durch postfreye Briefe bey ihm melden. Esens den 14ten November 1798.

21. Die Witwe des weyl. Jacob Janssen zu Norden ist willens, ihr Haus in der Syhl-Strasse daselbst, bestehend aus zwey Kammern, nebst kleinem Hinterhause und Garten, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich je eher je lieber bey ihr melden und Handlung schließen.

22. Mein Freund Ignatius Streck aus Braunschweig, gedenkt sich alhier in Norden zu etabliren, und hat sich vorerst bey mir einlogirt, er verfertigt und verarbeitet selbst den berühmten Feuer-Lack- und Copal-Firniß, er macht allerhand Sorten zinnerne und blecherne lakirte Waaren, als Antique Leuchter, Kannen, Rauch- und Schnupstobaks-Dosen, von diversen Facen, Präsentir-Teller und was mehr zu dem Fache gehdret, überhaupt ist dieser berühmte Lack-Firniß auf alles anwendbar, und kann auf alles Holzwerk und Metall gebraucht werden. Auch renobirt und lakirt er alte Stücke von neuem auf, daß sie wieder wie neu werden.

Die Güte und gute Qualität dieses Lack's und seiner Arbeit braucht nicht gepries



gelesen zu werden, sie wird sich von selbst legitimiren. Auch verfertigt er das beste Siegelack, von allerhand Sorten und Couleuren. Er empfiehlt sich einem hochgeehrtem Publico aufs beste, und verspricht gute und prompte Bedienung.
 in 1798. Norden. Savre, Uhrmacher.

23. Ich Endesbenannter nehme mir die Freyheit, dem Publico hiemit anzuzeigen: daß, da ein ungegründetes Gerücht verbreitet worden, als ob der Schmiedemeister Harbert Hauen einige reale Ansprüche, oder Benäherungs-Recht auf die Madrst zu vermeynen hätte, dieses Gerücht aber in der größten Unwahrheit befehlet; so sehe ich mich genöthigt, solches dem hochzuverehrenden Publico hiemit anzuzeigen, und daß jeder nach wie vor bey mir einkehren könne, und verspreche ihnen zugleich die beste Aufwartung und Bedienung.
 Madrst den 13ten November 1798. Jacob Meissen.

24. Der Göttingische Taschen=Calender, herausgegeben von Hrn. Hofr. Lichtenberg, für das Jahr 1799 ist nunmehr in meinem Verlag erschienen. Die Einrichtung desselben ist die bekannte und bey allen vorhergehenden Jahrgängen beliebte. Nur hat man diesmal mit dem neufränkischen Calender, der, in den beyden letzten Jahrgängen, hinten, unter den Mode=Artickeln stand, auf vielfältiges Verlangen die Einrichtung getroffen, daß nunmehr die französischen Monats=Tage den christlichen in eine besondere Columne gleich gegenüber stehn. Man hatte dabey einzig und allein die Bequemlichkeit der Leser vor Augen, und eben so wenig die Absicht, eine Art von Sanction dieser Zeitrechnung dadurch andeuten zu wollen, als man überhaupt das Vermögen zu besitzen glauben könnte, ihr diese Sanction durch ein solches Büchelchen zu geben, wenn sie ihr fehlte, oder zu rauben, wenn sie sie einmal hätte.

Außer den Darstellungen von Moden ist er diesmal wieder mit 12 Monatskupfern von Schubart und Kiepenhäusen versehen, und, wie ich glaube, geziert. Der Herausgeber nennt letztere 12 Taschen=Spiegelchen für das schöne Geschlecht in schwierigen Fällen hinein zu sehen. Man erblickt darin das Kind, das Mädchen, die Frau und die Witwe, jedoch in 3 verschiedenen Scenen, als den Folgen von 3 verschiedenen Erziehungs=Methoden, nämlich dem zu wenig, dem eben recht und dem zu viel, welches sich wieder an das nahe verwandte zu wenig, anschließt. Die umständlichen Erläuterungen des Herausgebers geben hierüber näheren Aufschluß. — Das eigentliche Taschenbuch enthält, außer der gewöhnlichen Genealogie:

1) Rede der Ziffer 8 am jüngsten Tage des 1798ten Jahres im großen Rathe der Ziffern gehalten. — Die Mülle, wie gewöhnlich, im Präsidenten=Stuhl. Der Inhalt dieser Rede wird von dem Verfasser selbst so angegeben: Anfang; die



die Rednerin spricht viel von sich, wird ausgelacht; ereifert sich; Lobrede auf die Malle; Decimal-System; Touloner Flotte; Berg: inai; Die Malle wird roth; Erster Tag des XIX. Jahrhunderts; Beschluß; Ende.

- 2) „Nachschrift des Herausgebers.“ Hierin hauptsächlich eine Nachricht an Verleger, wo mehrere dergleichen Reden zu haben sind.
- 3) „Neuigkeiten vom Himmel.“ Enthält Nachrichten von den Eroberungen der Deutschen in jenen Regionen.
- 5) „Daß du auf dem Blocksberge wärest. Ein Traum, wie viele Träume.“ Hierin ganz unerwartet der Brief eines Verlegers an einen Autor, und noch unerwarteter der Plan vom ersten Theile einer unerhörten Geschichte, nämlich der eines doppelten Prinzen, zweyer Thron-Erben, an einem Stück zusammengewachsen, wie die berühmten Ungarischen Mädchen.
- 5) „Neue Erfindungen, physicalische und andere Merkwürdigkeiten.“
 - a. „Bösch-Anstalten.“ Enthält Bemerkungen über v. Marums vortrefliche Versuche und weitere Vorschläge.
 - b. „Etwas über Telegraphen.“ Es wäre möglich, daß die neuerlich so sehr gerühmten Erfindungen Breguets und Betancourts schon vor zwey Jahren im hiesigen Taschenbuche umständlich gestanden hätten.
 - c. „Magnet-Nadeln ohne Abweichung.“ Ein jetziges Favorit-Bestreiben mancher Künstler, welche zu verfertigen, aber gewiß ein vergebliches.
 - d. „Neue Schmelz-Mahlerey.“
 - e. „Kohlengruben unter der See, und bey der Gelegenheit verschiedenes von negativen Brücken.“
 - f. „Jüdische Industrie neben holländischer Frugalität.“ Eine sonderbare Geschichte.
 - g. „Mechanische Theorie des Ruffes nach Hrn. Hofr. v. Kempelen.“ Eigentlich eine Critik des reinen Ruffes, wodurch hoffentlich einmal diese Kunst auf einen festen Fuß gebracht werden wird.
- 6) Erläuterung der Monats-Kupfer und zum Beschluß die bekannten stehen bleibenden Artikel von Maassen, Gewichten ic.

Der Preis ist wie der der vorhergehenden Jahrgänge, 16 Ggr.

Dieser Taschen-Calender ist auch in französischer Sprache zu haben, und kostet gleichfalls 16 Ggr.

Der Revolutions-Almanach von 1799 enthält außer den Abbildungen von Duncan, Dohs, Bodmer, von Stäfa, Ludwig den 18ten, Charette, Merlin, Francois de Neufchateau, Angereau, Viehegrün und Treilhard, folgende Kupfer: Sechs Karrilaturen, welche sich auf die Umschaffung einer benachbarten Republik beziehen, und aus einem größern in England erschienenen Kupferwerke entlehnt



lehnt sind. Ferner: Mastalten zur Landung in England, — die Neufranken im Capitol, — die letzten Binktriede, — die dreifarbigte Fahne und Bernadotte, — neue Abbildungen der Mandate und der Schau- und Geld-Münzen in Frankreich seit der Revolution. Die Ansicht des Schlosses zu Mastadt, und die Schaumünze auf Buonaparte dem Kaiser geschlagen, sind auf dem Umschlage abgebildet.

Der Inhalt desselben ist: 1) Ein Tag in Paris, 2) Revolutionirung der Schweiz, 3) Pannoniae, plae. fidae, fori, sacrum, 4) Böhmen, das neue Vaterland der Franzosen, 5) Kuhlieres und Russland, 6) Lebenslauf eines revolutionären Mönchs, 7) Vaterlandslieb von Haschka, 8) Empfindungen in Luxemburg, 9) Briefe über die Revolution von Genf, 10) die merkwürdige Rede des Leonard Bourdon zu Hamburg, 11) Tallard's Begegnung vom Herausgeber, 12) Gallum amicum, sed non vicium habeas, 13) Miscellen vom Herausgeber, 14) Tod eines deportirten Bären, 15) die Erhebung des Hauses Draganza auf den portugiesischen Thron, 16) Supplemente zu dem Aufsatz: Revolutionirung der Schweiz, 17) Rede eines altrömischen Feldherrn, über die Mittel, dem Kriege eine bessere Wendung zu geben, 18) Erklärung der Kupfer.

Sowohl von Seiten des Herausgebers als des Verlegers ist nichts gespart worden, um diesen neuen Jahrgang nicht allein den vorhergehenden gleich zu kommen, sondern denselben durch Mannigfaltigkeit der Aufsätze und Abbildungen der berühmtesten Männer zu übertreffen. Der Preis desselben ist wie bey den vorhergehenden Jahrgängen, 1 Rthlr. 8 Ggr.

Romanen-Calendar für das Jahr 1799 von B^{is} August Lafontaine, Mademoiselle Levesque, Sophie Mereau, Karl Reinhard und G. W. K. Starke. (Auch unter dem Titel: Kleine Romanen-Bibliothek. Von 16. Jahrgang 1799.) Mit Kupferstichen. Ohne den Calendar VIII. und 326 Seiten in 16. (Kostet in einem eleganten Einbände 1 Rthlr. und 8 Ggr.; ungebunden 1 Rthlr. 4 Ggr.)

Was den Inhalt dieses Calenders betrifft, so kürgen schon die Namen der Verfasser und Verfasserinnen für die Güte desselben. Man möchte aber seine Erwartungen davon bey einer näheren Bekanntschaft noch leicht weit übertroffen finden. Wir begnügen uns hier mit einer einfachen Anzeige: 1) Glück aus Unglück, von A. Lafontaine, 2) Therese die Einsiedlerin, von B^{is}, 3) der Gewinn in der Lotterie, von G. W. K. Starke, 4) die Erscheinung, von K. Reinhard, 5) die Prinzessin von Cleves, von Sophie Mereau, 6) das Lamur; eine Schafherdzählung von Mademoiselle Levesque. — Dem gewöhnlichen Calendar ist die neue republikanische Zeitrechnung der Franzosen in einer ungemein leichten Uebersicht beygefügt. — Die Kupferstiche zu den sechs Romanen selbst sind von Kiepenhausen nach Zeichnungen von Fiorillo und Schubart vortreflich ausgeführt. An der Spitze steht das Portrait Johann Gottwerth Müller's (Verfasser des Siegfried

fried von Lindenbergh), nach einem sehr ähnlichen Gemälde gleichfalls von Kriegenhausen gestochen. Selbst der Einband ist benutzt, um den Kalender besonders den Leserinnen angenehm zu machen, denn es sind darauf die allerneuesten Englischen Damen-Moden abgebildet.

Ferner ist erschienen: *Musen-Almanach. Oder: Poetische Blumenlese für das Jahr 1799.* Ohne den Kalender 254 Seiten in 15. (Kostet schön gebunden 18 gute Groschen, und ungebunden 14 gute Groschen.)

Dies ist nun der dreißigste Jahrgang der Poetischen Blumenlese. Eine so lange Dauer ist der sicherste Beweis von der Zufriedenheit des Publicums. Der Herausgeber ist auch bey dieser Fortsetzung durch die Freygebigkeit der vielen berühmten und vortreflichen Mitarbeiter so reichlich unterstützt, daß wir ferner auf die lebhafteste Theilnahme der Leser rechnen dürfen. Bey der großen Mannigfaltigkeit und Abwechslung des Inhalts wird unstreitig Jeder seinen Geschmack befriedigt finden. Man darf nur bedenken, daß die Sammlung nicht weniger, als sieben und dreißig, theils genannte, theils ungenannte Verfasser hat, die überhaupt anderthalb hundert Gedichte geliefert haben, so wird man unserer Versicherung leicht glauben. Wir wollen die Nahmen der genannten Verfasser hier anführen: *Andt, Beireis, Bürger, Buri, Conz, Fernow, Floret, Gleim, v. Halem, Haug, Just, Kästner, v. Kleist, Kosgarten, Lappe, Franz Manslieden, v. Mänchhausen, Pape, Pockels, Reinhard, Schind, Klammer Schmidt, der verstorbene Schubart, Starke, v. Steigentesch, Tiedge.* — Die Melodien sind alle vom Kapellmeister Naumann in Dresden. Voran steht Kosgarten's Portratt nach Weström. Das Titulkupfer ist von Fiorillo. Zum Einbande dienen neue Kupferstiche von Kriegenhausen.

Alle diese Kalender sind um die beygesetzten Preise bey G. G. Wäten in Leer zu haben, der sich einem litterarischen Publicum bestens empfiehlt. Auch sind diese Kalender, so wie der Damen-Kalender, welcher in der vorigen Nr. dieser Anzeigen bekannt gemacht worden ist, zu haben: bey Hrn. Buchbinder Gollenbohm in Emden und bey Hrn. Organist Billker zu Greetshl.

25. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch ergebenst bekannt, daß ich mit sehr schönen Neujahrswünschen versehen bin, als: In Atlas und Papier geprägten, auf Atlas gedruckt mit sehr sauber illuminirten und aufgelegten Einfassungen, Landschaften, Prospektionen, kleine illuminirte und einfärbige Biquetten mit und ohne Atlas, seidene gestickte und gemahlte Streifenbänder, feine und ordinäre Glanz- wie auch andere Bogen, illuminirte Briefe, in welche beliebige Wünsche geschrieben werden können. Auch kann ich mit verschiedenen Sorten schöner geprägter Visitenkarten aufwarten; alles zu sehr billigen Preisen.

Murich, den 15ten November 1798.

G. M. Ries, Buchbinder.

26. Bey

26. Bey Steffen Hinrichs zu Egels ist eine fremde braunrothe Kuh angebunden. Sie ist gemerkt im rechten Ohre mit zwey Schritten, einen von oben und einen von unten. Wenn solche zugehört der kann sich einfinden und bezahlen bey Abschlung die Futterkosten.

27. Da das Trecktieff von Aurich bis Emden jetzt mehrentheils ausgegraben, auch der Bau zweyer Schleusen beendiget ist, und zu der dritten Schleuse die Materialien bereits angefahren werden, so erfordert nunmehr die Bezahlung der damit verknüpften ansehnlichen Ausgaben, die Ausschreibung des 4ten Termins der Aktien. Sämmtliche Herren Interessenten werden demnach ersucht, die 25 Rthlr. von jeder Aktie spätestens gegen den 30sten November d. J. in Emden an den Herrn Syndicum de Wateren und in Aurich an den Landschaftlichen Secretair Herrn Conring gefälligst bezahlen zu lassen, wobey zugleich diejenigen Herren Interessenten welche noch von den vorigen Terminen in Rest geblieben sind, ganz dringend und zum letztenmal erinnert werden, die schuldigen Quoten mit abzutragen, weil zum Nachtheil der Societät darunter nicht weiter nachgesehen werden kann, vielmehr nach Ablauf dieser Frist eine gerichtliche Beytreibung die unausbleibliche Folge seyn wird.

Emden und Aurich den 15ten November 1798.

Die Direktion der Treckfahrts = Societät.

28. Bey nunmehr beynahe beendigter Grabung des Treckfahrts = Kanals, von Aurich nach Emden, ist es nothwendig, daß von den Herrn Interessenten verschiedenes wegen der Einrichtung einer interimistischen Fahrt, bis die Schuyten wirklich in Gang kommen, der Häuser auf Halbweg und bey den Schleusen, wegen Bestimmung der Anfuhr bey Aurich, und mehreren wichtigen Sachen beschäfften und festgesetzt werde. Zu diesem Zweck werden sämmtliche Herren Interessenten auf Sonnabend den 1sten December c. verabladet, des Nachmittags um 5 Uhr, im Gasthose zum schwarzen Bären in Aurich sich einzufinden, und ihre Stimmen darüber abzugeben, oder abgeben zu lassen. Die Richterscheidenden werden mit ausdrücklicher und bestimmter Vollmacht ihre Mandatarien versehen, indem man sich hiernächst in keine Remonstrationen über das, was von den Anwesenden beschlossen werden möchte, weiter einlassen wird.

Aurich den 15ten November 1798.

Die Direktion der Treckfahrts = Societät.

29. Wenn jemand in hiesiger Provinz: Blochs ökonomische Naturgeschichte der Fische mit illuminirten Kupfern, besitzen möchte, so ersucht der Kriegs = Commissair Freese inständigst, ihm selbige, und vorzüglich das Heft, darin die Beschreibung der Fische hiesiger Gegend und der Nord = See vorkömmt,

wozu

wozu auf allerhöchsten Befehl, von hier aus, Nachrichten eingesandt werden müssen, auf einige Zeit, zu seinen topographischen Arbeiten, zu leihen. Mit dem verbindlichsten Dank soll solches, nach gemachten Gebrauch, zurückgeliefert werden.

30. Es wird hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, daß der Verkauf des C. N. Ries Erben Haus in Mürich, welcher auf den 1sten December angeläufiget ist, vorerst aufgehoben sey.

Mürich den 16ten November 1798.

Reuter.

31. Am 26ten November c. sollen hieselbst ungefähr 200 amerikanische Rehe-Felle, so wie eine Parthie gestrandeten Toback, öffentlich von Weisbietenden verauctioniret werden.

Kaufslustige können sich daher am gedachten Tage in des Gastwirths Cicco Renners Hause einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Signatum Greetshyl den 13ten November 1798.

Dissen.

32. Eine gesunde Amme in Jever bietet ihre Dienste an; Nachricht ist daselbst in der Buchdruckerey zu bekommen.

Geburts-Anzeigen.

1. Die glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Knaben notificiret hiermit

Leer den 1sten November 1798.

J. W. Noest.

2. Der Landbaumeister Deuth vermeldet hiedurch ganz ergebenst, seinen auswärtigen resp. Gönnern, theilnehmenden Freunden und Verwandten, die am 13ten d. M. gegen Abend erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau, von einer wohlgebildeten und gesunden Tochter.

Mürich, den 15ten Novbr. 1798.

Todesfälle.

1. Am 9ten dieses, des Abends, gefiel es der Vorsehung, den hiesigen Kaufmann und Stadts-Deputirten Noncke Kemmers in ein besseres Leben hinüber zu führen. Er starb in einem Alter von 75 Jahren an den Folgen einer anhaltenden Krankheit, wozu sich noch zuletzt ein Schlagfluß gesellte. Wir verlieren an ihm einen rechtschaffenen und redlich gesinnten Vater und Großvater. Un-

(No. 47. Jiiiiiii)

fern



fern respectiven Verwandten und Freunden ermangeln wir nicht, diesen uns betroffenen Trauerfall hiedurch ergebenst bekannt zu machen, und sind von deren gütigen Theilnahme, ohne die desfallsigen schriftlichen Versicherungen, vollkommen überzeugt. Esens, den 13ten November 1798.

Die Kinder und Enkel des Verstorbenen.

2. Diesen Morgen um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr entschlief meine zärtlich geliebte Gattin Jda Christiana, geborne Köfing, in einem Alter von 26 Jahren und 1 Monat, an der Schleim-Schwindsucht.

Wer ihren edlen Character gekannt, und ihre ungeheuchelte Gottesfurcht, von welcher sie mit einem gläubigen frohen Blick in jene bessere Welt, kurz vor ihrem Ende einen rührenden Beweis ablegte — gesehen, wer von unserer gegenseitigen herzlichen Liebe, die leider! — erst vor drey Monaten unsere eheliche Verbindung knüpfte, — überzeugt war, wird meine Thränen rechtfertigen.

Auch Sie alle, theuersten Anverwandte, Götter und Freunde! welchen ich diesen Trauerfall hiedurch ergebenst und tief gebeugt bekannt mache, werden mir, in Hinsicht der vielen traurigen Begegnissen, mit die eine höhere Hand mich seit 5 Jahren heimsuchte, ihr Beyleid nicht versagen.

Neustadt-Giddens den 11ten November 1798.

H. J. Vicker.

3. Het heeft den Vrymagtigen God behaagd onzen braven Vader J. W. Kahrel heden nagt in den Ouderdom van byna 86 jaren door enen zagten dood in de zalige Ewigheid, gelyk wy hopen, overtebrengen; van dit ons treffend Stervgeval geven wy hier door Kennisse aan alle onze Vrienden en goede Vrienden.

Wenigermoor, den 14. Novemb. 1798.

A. W. V.

J. L. C. Kahrel. J. J. C. Kahrel.

4. Den 30sten October ist unsere älteste Tochter Gesyna Warners in ihrem Alter von 21 Jahren 1 Monat sanft und wie ich hoffe selig gestorben — mache dies hiedurch meinen Verwandten und Bekannten ergebenst bekannt.

Leer den 4ten November 1798.

Meene Warners.

5. Das heute erfolgte Ableben des Doctoris Medicinae Johannes Theodorus ZurEik im 36sten Jahre seines Alters, mache ich hiedurch dessen Verwandten und Freunden bekannt. Bunde den 1sten November 1798.

Die hinterbliebene Witwe.

